

Beschlussvorlage Nr. B-182/2020

Einreicher:
Dezernat 3/ESC

Gegenstand:

6. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) einschließlich der Entgelte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz ab 01.01.2021

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	30.09.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.10.2020	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die 6. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) einschließlich der Entgelte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) ab 01.01.2021 wie folgt:

**6. Änderung
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung
der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz
(ABAbwasserbeseitigung)**

**§ 1
(Änderungsbestimmungen)**

1. Der § 4 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird in der Überschrift neu gefasst:

**„§ 4
Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen“**

2. Der § 4 Abs. (2) (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen und Containeranlagen sowie deren Betrieb gilt § 14 Entwässerungssatzung.“

3. Der § 4 Abs. (3) Satz 1 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Treten bei der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder anderen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Containeranlagen Störungen ein, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.“

4. Der § 4 Abs. (4) Satz 1 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Mit dem Verladen von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie Containeranlagen auf das Fahrzeug erlangt der ESC die Verfügungsbefugnis.“

5. Der § 4 Abs. (5) Satz 3 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Unter den gleichen Bedingungen kann der ASR die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie Containeranlagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung ebenfalls als Dienstleistung anbieten.“

6. In § 5 Abs. (2) (Umfang der Abwasserentsorgung) wird ein Satz 2 neu eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für den Inhalt von Containeranlagen.“

7. Der § 8 Abs. (1) Satz 2 (Herstellung des Anschlusses, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.“

8. Der § 14 Abs. (5) (Entgeltmaßstäbe) wird neu gefasst:

„(5) Die Entsorgungsentgelte bemessen sich:

1. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³)
2. für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben sowie Containeranlagen nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³).“

9. Der § 15 Abs. (3) Satz 2 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Dabei hat der Vertragspartner bei der Ermittlung der Wassermengen nach (1) Nr. 2 - 3 auf Verlangen von **eins** geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.“

10. Der § 15 Abs. (5) Satz 1 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Die entnommene Menge von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben oder abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen nach § 14 Absatz (5) und § 15 Absatz (1) Nummer 4. wird mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.“

11. Der § 15 Abs. (5) Satz 3 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter (m³) an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben, abflusslosen Gruben und Containeranlagen.“

12. Der § 16 Abs. (1) Satz 2 (Absetzungen) wird neu gefasst:

„Der Nachweis ist durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Eich-

und Messwesen in der jeweils geltenden Fassung entspricht oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, anhand derer sich die nicht eingeleitete Wassermenge plausibel herleiten und bestätigen lässt, zu führen.“

13. Der § 16 Abs. (1) Satz 4 (Absetzungen) wird neu gefasst:

„Absetzbar ist nur die nicht eingeleitete Wassermenge, die über 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr liegt.“

14. Der § 16 Abs. (1) Satz 7 (Absetzungen) wird neu gefasst:

„**eins** ist berechtigt, die beantragte absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen ermittelt werden kann.“

15. Der § 17 Abs. (2) lit. c) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

„c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserdurchlässig sind: 0,7“

16. In § 17 Abs. (2) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird ein Buchstabe d) neu eingefügt:

„d) Begrünte Dachflächen oder Tiefgaragendächer, die schwach wasserdurchlässig sind: 0,3“

17. Der bisherige § 17 Abs. (2) lit. d) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu der lit. e).

18. Der § 17 Abs. (4) zweiter Spiegelstrich (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

„- Nachweis der Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt“

19. Der § 18 Abs. (5) Satz 1 (Abrechnung) wird neu gefasst:

„Die Abrechnung der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben und abflusslosen Gruben nach § 14 Absatz (5) erfolgt nach der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.“

20. Der § 18 Abs. (5) Satz 5 (Abrechnung) wird neu gefasst:

„Für die Abrechnung der Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gilt Satz 1 entsprechend.“

21. Der § 20 Abs. (3) (Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen) wird neu gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) kann der ESC für die voraussichtlich zu entsorgende Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben Vorauszahlungen verlangen.“

22. Der § 22 Nr. 2. (Zahlungsverweigerung) wird neu gefasst:

„2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Jahr nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.“

23. Der § 25 Abs. (1) 1. HS. (Verweigerung der Abwasserentsorgung) wird neu gefasst:

„Der ESC bzw. seine Beauftragten sind berechtigt, die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben zu verweigern, (...)“

24. In § 25 wird der Absatz (3) (Verweigerung der Abwasserentsorgung) neu eingefügt:

„(3) Für die Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.“

25. Der § 27 Satz 1 (Gerichtsstand/Streitbeilegung) wird neu gefasst:

„Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO vorliegen.“

26. Das Entgeltblatt wird neu gefasst:

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,71
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:		
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,93
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelt
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,76

III. Sonstiges

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50
2.	Kunde zahlt für:		
	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):		
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen, oder Fäkaliengruben oder Containeranlagen (gem. § 2 Nr. 19, 20, 20a Entwässerungssatzung)		
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	69,96
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro)	34,98
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung)		
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	6,98
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro)	3,49
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/ bekannten Entsorgungstermin unterbleibt	(Euro)	48,13
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag		
	* Montag bis Freitag	(Euro)	51,86
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen	(Euro)	67,43
	zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2		
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:		
	1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro)	0,91
	1.5.2. von 31 m bis 50 m	(Euro)	1,20
	1.5.3. ab 51 m	(Euro)	1,81

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00
1.2	- Mahnung	(Euro)	2,50

Hinweis:

Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in den Positionen I., II., IV. und V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben. Die Entgelte in den Positionen III. enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz, der durch **eins** erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

§ 2
(In-Kraft-Treten)

Diese Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers stellt eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Chemnitz dar. Diese lässt sie durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) durchführen. Die Stadt Chemnitz hat eine Energie in Sachsen GmbH & Co. KG (**eins**), vormals Stadtwerke Chemnitz AG, als Konzessionär die Beseitigung des in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers übertragen. Für die dezentrale Abwasserbeseitigung bedient sich die Stadt Chemnitz des Eigenbetriebes Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR).

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) als so genannte Rumpfsatzung regelt das öffentlich-rechtliche Anschluss- und Benutzungszwangsverhältnis i. S. d. § 14 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Das Benutzungsverhältnis ist dagegen privatrechtlich ausgestaltet und wird in den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) durch den ESC bzw. in den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser) durch **eins** geregelt.

Der ESC erhebt aufgrund der ABAbwasserbeseitigung Anlagennutzungsentgelte. **eins** ist berechtigt, aufgrund des Dienstleistungskonzessionsvertrages und 1. Nachtrag zum Dienstleistungskonzessionsvertrag und zum Rahmenvertrag zwischen der Stadt Chemnitz und **eins**, entsprechend den AEBAbwasser von den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen eigene Abwasserentsorgungsentgelte zu erheben. Die Erhebung erfolgt jeweils getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser.

Im Nachfolgenden sind die gebotenen Änderungen zu der ABAbwasserbeseitigung *kursiv* hervorgehoben. Die jeweilige Begründung schließt sich an den Änderungsauszug an.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Beschlussfassung über die Änderung der ABAbwasserbeseitigung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 lit. f) Betriebssatzung des ESC.

1. Der § 4 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wurde in der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie *Containeranlagen*“

Begründung:

Die Begrifflichkeit wurde an die Begriffsbestimmungen in § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

2. Der § 4 Abs. (2) (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wurde wie folgt neu gefasst:

„Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen und *Containeranlagen* sowie deren Betrieb gilt § 14 Entwässerungssatzung.“

Begründung:

Die Begrifflichkeit wurde an die Begriffsbestimmungen in § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

3. Der § 4 Abs. (3) Satz 1 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wurde wie folgt neu gefasst:

„Treten bei der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder anderen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie *Containeranlagen* Störungen ein, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.“

Begründung:

Die Begrifflichkeit wurde an die Begriffsbestimmungen in § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

4. Der § 4 Abs. (4) Satz 1 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wurde wie folgt neu gefasst:

„Mit dem Verladen von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie *Containeranlagen* auf das Fahrzeug erlangt der ESC die Verfügungsbefugnis.“

Begründung:

Die Begrifflichkeit wurde an die Begriffsbestimmungen in § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

5. Der § 4 Abs. (5) Satz 3 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Unter den gleichen Bedingungen kann der ASR die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie *Containeranlagen* unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung ebenfalls als Dienstleistung anbieten.“

Begründung:

Die Begrifflichkeit wurde an die Begriffsbestimmungen in § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

6. In § 5 Abs. (2) (Umfang der Abwasserentsorgung) wurde der Satz 2 neu eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für den Inhalt von *Containeranlagen*.“

Begründung:

Der Inhalt der Containeranlagen ist überlassungspflichtig. Allerdings handelt es sich bei Containeranlagen nicht um Anlagen der dezentralen Abwasserbeseitigung, sodass mit dem neuen Satz 2 klargestellt wurde, dass zumindest für den überlassungspflichtigen Inhalt der Containeranlagen die Regelungen der dezentralen Abwasserbeseitigung entsprechend anzuwenden sind.

7. Der § 8 Abs. (1) Satz 2 (Herstellung des Anschlusses, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen) wurde wie folgt neu gefasst:

„*Grundstücksentwässerungsleitungen* sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.“

Begründung:

Die Begrifflichkeiten wurden an die Begriffsbestimmungen in § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

8. Der § 14 Abs. (5) (Entgeltmaßstäbe) wurde wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Entsorgungsentgelte bemessen sich:

1. für die *Entsorgung* von abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³)
2. für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, *Fäkaliengruben* sowie *Containeranlagen* nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³).“

Begründung:

In Nr. 1. wurde der bisherige Begriff „Entleerung“ gestrichen und durch „Entsorgung“ ersetzt. Nach dem Entgeltblatt ist die Entsorgung entgeltpflichtig, nicht die bloße Entleerung. In Nr. 2. wurden die bisher genannten Absetzgruben gestrichen, da diese in den Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Entwässerungssatzung nicht aufgeführt sind. Diese werden vielmehr wie Kleinkläranlagen behandelt. Im Weiteren wurden die Begrifflichkeiten an die Begriffsbestimmungen nach § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

9. Der § 15 Abs. (3) Satz 2 (Schmutzwassermenge) wurde wie folgt neu gefasst:

„Dabei hat der Vertragspartner bei der Ermittlung der Wassermengen nach (1) Nr. 2 - 3 auf Verlangen von **eins geeichte** Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.“

Begründung:

Die entsprechenden Messeinrichtungen sollten einen einheitlichen Standard haben, der sich aus den gesetzlichen Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes ergeben muss.

10. Der § 15 Abs. (5) Satz 1 (Schmutzwassermenge) wurde wie folgt neu gefasst:

„Die entnommene Menge von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, *Fäkaliengruben* oder abflusslosen Gruben sowie *Containeranlagen* nach § 14 Absatz (5) und § 15 Absatz (1) Nummer 4. wird mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.“

Begründung:

Die bisher genannten Absetzgruben sind in den Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Entwässerungssatzung nicht aufgeführt. Diese werden vielmehr wie Kleinkläranlagen behandelt. Im Weiteren wurden die Begrifflichkeiten an die Begriffsbestimmungen nach § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

11. Der § 15 Abs. (5) Satz 3 (Schmutzwassermenge) wurde wie folgt neu gefasst:

„Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter (m³) an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, *Fäkaliengruben*, abflusslosen Gruben *und Containeranlagen*.“

Begründung:

Da Fäkaliengruben und Containeranlagen im Entgeltblatt ausdrücklich genannt sind, wurde zur Wahrung der Einheitlichkeit diese Begrifflichkeiten eingefügt. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

12. Der § 16 Abs. (1) Satz 2 (Absetzungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis ist durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Eich- und Messwesen in der jeweils geltenden Fassung entspricht *oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, anhand derer sich die nicht eingeleitete Wassermenge plausibel herleiten und bestätigen lässt*, zu führen.“

Begründung:

Dem Vertragspartner wird neben dem Nachweis durch eine geeichte Messeinrichtung eine weitere Möglichkeit eingeräumt, die beantragte absetzbare Wassermenge selbst nachzuweisen.

13. Der § 16 Abs. (1) Satz 4 (Absetzungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Absetzbar ist nur *die nicht eingeleitete* Wassermenge, die über 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr liegt.“

Begründung:

Es sollte lediglich klargestellt werden, dass es sich um die nicht eingeleitete Wassermenge handelt, da die bisherige Formulierung interpretationsfähig war.

14. Der § 16 Abs. (1) Satz 7 (Absetzungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„**eins** ist berechtigt, die beantragte absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht *durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen* ermittelt werden kann.“

Begründung:

Die Schätzung soll nur erfolgen, wenn der Vertragspartner mit den ihm zur Verfügung gestellten Möglichkeiten (Messeinrichtung od. prüfbare Unterlagen) den Nachweis nicht führen kann. Die bisherige Formulierung war diesbezüglich nicht hinreichend bestimmt und somit zu ändern.

15. Der § 17 Abs. (2) lit. c) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wurde wie folgt neu gefasst:

„c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserdurchlässig sind:

0,7“

Begründung:

Gründächer und begrünte Tiefgaragendächer wurden gestrichen und erhalten einen gesonderten geringeren Abminderungsfaktor. Damit soll den Bemühungen der Grundstückseigentümer Rechnung getragen werden, eine naturnahe Gestaltung von Flächen vorzunehmen, sodass Niederschlagswasser nicht unmittelbar in die Abwasseranlagen eingeleitet wird, sondern dieses gespeichert und durch Verdunstung das Kleinklima verbessert wird.

16. In § 17 Abs. (2) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wurde ein Buchstabe d) neu eingefügt:

„d) *Begrünte Dachflächen oder Tiefgaragendächer, die schwach wasserdurchlässig sind:*

0,3“

Begründung:

Mit der Verringerung des Abminderungsfaktor von vormals 0,7 auf aktuell 0,3 soll den Bemühungen der Grundstückseigentümer Rechnung getragen werden, eine naturnahe Gestaltung von Flächen vorzunehmen, sodass Niederschlagswasser nicht unmittelbar in die Abwasseranlagen eingeleitet wird, sondern dieses gespeichert und durch Verdunstung das Kleinklima verbessert wird. Damit wird der technischen Entwicklung hin zu einer ökologisch sinnvollen Abwasserbeseitigung Rechnung getragen.

17. Der bisherige § 17 Abs. (2) lit. d) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wurde neu der lit. e).

18. Der § 17 Abs. (4) zweiter Spiegelstrich (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wurde wie folgt neu gefasst:

„- *Nachweis der Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt“*

Begründung:

Dass die Gewährleistung der regelmäßigen Entleerung nachgewiesen werden muss, ist bereits gängige Praxis und nicht zu beanstanden. Nur dadurch lässt sich prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Bemessungsflächen auf Null vorliegen.

19. Der § 18 Abs. (5) Satz 1 (Abrechnung) wurde wie folgt neu gefasst:

„Die Abrechnung der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, *Fäkaliengruben* und abflusslosen Gruben nach § 14 Absatz (5) erfolgt nach der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.“

Begründung:

Da die Regelung in § 14 Abs. (5) Entwässerungssatzung neu gefasst wurde, war diese Anpassung notwendig, um die Regelungen zu vereinheitlichen.

20. Der § 18 Abs. (5) Satz 5 (Abrechnung) wurde wie folgt neu gefasst:

„Für die Abrechnung der Entsorgung des Inhaltes aus *Containeranlagen* gilt Satz 1 entsprechend.“

Begründung:

Die Begrifflichkeit wurde an die Begriffsbestimmungen in § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

21. Der § 20 Abs. (3) (Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) kann der ESC für die voraussichtlich zu entsorgende Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, *Fäkalgruben* oder abflusslosen Gruben Vorauszahlungen verlangen.“

Begründung:

Die bisher genannten Absetzgruben sind in den Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Entwässerungssatzung nicht aufgeführt. Diese werden vielmehr wie Kleinkläranlagen behandelt. Im Weiteren wurden die Begrifflichkeiten an die Begriffsbestimmungen nach § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

22. Der § 22 Nr. 2 wurde wie folgt (Zahlungsverweigerung) wurde wie folgt neu gefasst:

„2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von *einem Jahr* nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.“

Begründung:

Die bisherige Möglichkeit, zwei Jahre nach Rechnungslegung Einwände zu erheben, ist wenig praxistauglich. Insbesondere sind nach dieser Zeit mögliche Einwendungen aufgrund der fortgeschrittenen Zeit teilweise nicht mehr nachprüfbar. Aus diesem Grund wurde die Frist auf ein Jahr verkürzt. Diese gibt dem Rechnungsempfänger immer noch ausreichend Zeit, die Rechnungen zu prüfen und ggf. Einwände dagegen zu erheben. Die Frist orientiert sich an der Möglichkeit der einjährigen Widerspruchsfrist gegen Verwaltungsakte, soweit die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig ist bzw. fehlt.

23. Der § 25 Abs. (1) 1. HS. (Verweigerung der Abwasserentsorgung) wurde wie folgt neu gefasst

„Der ESC bzw. seine Beauftragten sind berechtigt, die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, *Fäkalgruben* oder abflusslosen Gruben zu verweigern, (...)“

Begründung:

Die bisher genannten Absetzgruben sind in den Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Entwässerungssatzung nicht aufgeführt. Diese werden vielmehr wie Kleinkläranlagen behandelt. Im Weiteren wurden die Begrifflichkeiten an die Begriffsbestimmungen nach § 2 Entwässerungssatzung angepasst.

24. In § 25 (Verweigerung der Abwasserentsorgung) wurde ein Absatz (3) neu eingefügt:

„(3) *Für die Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.*“

Begründung:

Die Regelung gilt ausdrücklich nur für Anlagen der dezentralen Abwasserbeseitigung, wozu Containeranlagen nicht gehören. Es besteht aber für den Inhalt der Containeranlagen eine Überlassungspflicht, die mittels der (dezentralen) Abwasserentsorgung realisiert wird. Aufgrund der vergleichbaren Abwassersituation war somit die Regelung auf Containeranlagen zu erweitern.

25. Der § 27 Satz 1 (Gerichtsstand/Streitbeilegung) wurde wie folgt neu gefasst:

„Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung *gemäß § 38 ZPO* vorliegen.“

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

26. Das Entgeltblatt wurde wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,71
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:		
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,93
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelt
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,76

III. Sonstiges

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50
2.	Kunde zahlt für:		
	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):		
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen, oder Fäkaliengruben <i>oder Containeranlagen</i> (gem. § 2 Nr. 19, 20, 20a Entwässerungssatzung)		
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	69,96
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro)	34,98
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung)		
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	6,98
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro)	3,49
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten <i>oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/ bekannten Entsorgungstermin unterbleibt</i>	(Euro)	48,13
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag		
	* Montag bis Freitag	(Euro)	51,86
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2	(Euro)	67,43
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:		
	1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro)	0,91
	1.5.2. von 31 m bis 50 m	(Euro)	1,20
	1.5.3. ab 51 m	(Euro)	1,81

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00
1.2	- Mahnung	(Euro)	2,50

Hinweis:

Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in den Positionen I., II., IV. und V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben. Die Entgelte in den Positionen III. enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz, der durch **eins** erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.“

“

Begründung:

Unter Pkt. III. wurde der Unterpunkt 2.1 gestrichen, da es lediglich eine Abrechnungsmodalität gibt, sodass eine Untergliederung nicht erforderlich ist. Im Punkt IV. 1.1 erfolgte die Anpassung der Begrifflichkeiten an die Begriffsbestimmungen in § 2 Entwässerungssatzung und die aktuelle Änderung in § 18 Abs. (5) Satz 1. Der Kostenersatz für vergebliche Anfahrten wurde nun ausdrücklich benannt, da zwar die Abrechnung nach diesem Punkt bisher schon erfolgte, aber für den Vertragspartner nicht hinreichend transparent war. Die Angabe des derzeit gültigen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % wurde gestrichen, da der Hinweis auf den „jeweils gültigen Umsatzsteuersatz“ ausreichend ist.

Die vom ESC erhobenen Entgelte wurden der aktuellen Kalkulation entsprechend angepasst. Eine weitere ausführliche Begründung dazu folgt in den Anlagen 3, 4 und 5.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Kalkulation Anlagennutzung – Erläuterungen und Ansätze

Anlage 4: Durchschnittliche Kalkulation Anlagennutzungsentgelte und Entgelte für abflusslose Gruben 01.01.2021-31.12.2022

Anlage 5: Durchschnittskalkulation des Entsorgungsentgeltes für die dezentrale Entsorgung 01.01.2021 bis 31.12.2022

Anlage 6: Entgeltvergleich